

Gemeinde Pleidelsheim



Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Pleidelsheim folgende Hauptsatzung der Gemeinde Pleidelsheim beschlossen (Neufassung 01.12.1994, 1. Änderung 18.03.1999, 2. Änderung 14.10.1999, 3. Änderung 15.11.2001; 4. Änderung vom 19.01.2006, 5. Änderung vom 17.05.2018):

I.

Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II.

Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt bei Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

(2) Der Gemeinderat berät alle Angelegenheiten, die aufgrund des Gesellschaftsvertrages der Gemeindewohnbau Pleidelsheim mbH (GWP) der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der GWP unterliegen, vor. Der Gemeinderat beschließt mit Stimmenmehrheit über das Abstimmverhalten des Gemeindevertreters in der Gesellschafterversammlung und beauftragt den Bürgermeister, als Vertreter der Gemeinde, in der Gesellschafterversammlung entsprechend dem jeweiligen Beschluss abzustimmen.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Maßgebend für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe gemäß § 25 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung ab der Kommunalwahl am 24.10.1999.

III.
Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4
Beschließende Ausschüsse

- (1) Es wird folgender Beschließender Ausschuss in der Gemeinde gebildet :

Der Umlegungsausschuss

- (2) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

Für die Mitglieder der Ausschüsse werden die gleiche Zahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

- (3) Der Gemeinderat wird über Entscheidungen des Umlegungsausschusses informiert.

§ 5
Zuständigkeit und Aufgaben des Umlegungsausschusses

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen. Er entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderates.

§ 6
Beratende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende Beratende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1. der Verwaltungsausschuss
 - 1.2. der Technische Ausschuss

Jeder der Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

- (2) Für die Mitglieder der Ausschüsse werden die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 7
Zuständigkeiten und Aufgaben der Ausschüsse

Die Ausschüsse sind zur Vorberatung von Verhandlungen des Gemeinderates zuständig. Darüber hinaus beraten die Ausschüsse den Bürgermeister bei der Entscheidung von

Eilentscheidungsfällen. Der Zuständigkeitsbereich des Technischen Ausschusses umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauweisen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
2. Versorgung und Entsorgung
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
4. Verkehrswesen
5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz
6. Friedhofs- und Bestattungswesen
7. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude und Einrichtungen
8. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Garteneinrichtungen
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
10. Sanierung des Ortskerns (jedoch nur soweit dringende technische Angelegenheiten eine Vorberatung oder Ortsbesichtigung dies erforderlich machen)
11. Angelegenheiten der Landwirtschaft und des Feldwegebaus.

Alle sonstigen Aufgaben fallen in die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

IV. Bürgermeister

§ 8 Rechtstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 9 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in eigener Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1.1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 26.000,- € im Einzelfall, bei Beträgen über 15.000,- € ist der Gemeinderat nachträglich zu informieren.
 - 2.2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,- € im Einzelfall.
 - 2.3. Die Ernennung, Einstellung, Versetzung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen

in Ausbildung stehenden Personen sowie Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppen 9 aller anzuwendenden Tarifverträge (mit Ausnahme von leitendem Personal).

- 2.4. Die Bestellung von Aushilfsangestellten auf Dauer von längstens 12 Monaten im Rahmen der Haushaltsplanansätze.
- 2.5. Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000,- € im Einzelfall.
- 2.6. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1. bis zu 4 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2. bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,- €.
- 2.7. Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000,- € betragen. Hiervon wird der Gemeinderat unterrichtet.
- 2.8. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Gemeindeeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von bis zu 15.000,- € im Einzelfall. Hiervon wird der Gemeinderat unterrichtet.
- 2.9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlich Miet- oder Pachtwert von 10.000,- € im Einzelfall.
- 2.10. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,- € im Einzelfall.
- 2.11. Die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen wichtigen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.12. Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen.
- 2.13. Die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen der Nachbargemeinden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch, soweit sie aus genehmigten Flächennutzungsplänen entwickelt werden.
- 2.14. Die Übernahme von Bürgschaften beim Verkauf gemeindeeigener Baugrundstücke bis zur dinglichen Sicherstellung im Grundbuch bis zu 150.000,- € im Einzelfall.
- 2.15. Die Feststellung der Nichtausübung von Vorkaufsrechten der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch.

§ 10

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden 3 Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18.01.1990 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Pleidelsheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Inkrafttreten	Neufassung	01.12.1994
	1. Änderung	02.04.1999
	2. Änderung	01.11.1999
	3. Änderung	24.11.2001
	4. Änderung	28.01.2006
	5. Änderung	26.05.2018